



**Gelsenkirchen**

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>20-25/4384</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
VB 5 - Büro Vorstand für Arbeit und Soziales, Gesundheit und  
Verbraucherschutz - Herr Bafs, Tel.: 0209/169-6872

Datum  
09.02.2023

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Soziales und Arbeit**

**01.03.2023**

---

Betreff

**Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Kosak  
- Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Zuwanderern -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der 12. Sitzung am 18.01.2023 stellte die sachkundige Bürgerin Frau Kosak unter TOP 8.2 die folgende Anfrage:

„Im Vorbericht zum Haushalt 2023 heißt es: „Insbesondere die Armutszuwanderung aus Südosteuropa führt zu einer sich verschärfenden sozialen Segregation. Die Lage in einigen Quartieren wird zusehends angespannter.“ (S. 32) und weiter: „In Gelsenkirchen sind 11.036 Personen aus Südosteuropa gemeldet (Stand 27.05.2022); 6.758 stammen aus Rumänien und 4.278 aus Bulgarien. Daraus ergibt sich ein Anteil von 4,1 % der Menschen aus Bulgarien und Rumänien an der Gesamtbevölkerung Gelsenkirchens. 42 % der Neuzugewanderten aus Südosteuropa sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Fluktuation innerhalb dieser Personengruppe ist nach wie vor enorm. Allein von 2014 bis 2020 gab es 18.453 Zuzüge und 13.855 Wegzüge.“

Diese Personengruppen fallen immer wieder durch zahlreiche Rechtsbrüche auf. So meldet die WAZ am 30.11.2022:

**„Gelsenkirchener EU-Ost-Team deckt erneut Dramatisches auf**

Immer wieder fallen in Gelsenkirchen unhaltbare Wohn- und Lebensverhältnisse auf. Wieder geht's um Leistungsmissbrauch und Kindeswohlgefährdung. Einmal mehr ist das ressortübergreifende „Interventionsteam EU-Ost“ der Stadt Gelsenkirchen Hinweisen nach Sozialleistungsmissbrauch und anderen unhaltbaren Zuständen nachgegangen. Und abermals wurden die Frauen und Männer des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), des Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD), der Baubehörde und der Wohnungsaufsicht, der Arbeitsverwaltung (IAG), des Energieversorgers, der Polizei und der Sprachmittler bei ihren Kontrollen fündig – diesmal in Rotthausen. In einem Haus an der Schonnebecker Straße wurden durch die ELE aufgrund von Zahlungsrückständen zwei Stromzähler gesperrt. Da sich ein

Gaszähler aufgrund seiner Verplombung nicht sperren ließ, wurde dieser ebenfalls wegen Zahlungsrückständen ausgebaut. Im ganzen Treppenhaus war darüber hinaus ein deutlicher Kohlenmonoxid-Geruch wahrzunehmen. Innerhalb der Räumlichkeiten stellte der KOD wegen akuter Brandgefahr bzw. Sauerstoffunterversorgung einen gasbetriebenen Terrassenofen (Heizpilz) sicher. Zudem wurde eine illegal errichtete Verkabelung zwischen der Wohnung im 3. Obergeschoss und der stromlosen Erdgeschosswohnung festgestellt.

### **Kindeswohlgefährdung und ein Hinweis ans Jugendamt**

Bei einer Familie wurde ein nicht gemeldetes elfjähriges Mädchen angetroffen. Dieses sei eigenen Angaben nach von Rumänien über Italien nach Deutschland eingereist und habe noch nie eine Schule besucht. Wegen offensichtlicher Kindeswohlgefährdung erfolgte ein Hinweis an das Jugendamt. Die Bauordnung leitet aufgrund diverser Mängel im Treppenhaus gegen den Eigentümer ein bauordnungsrechtliches Verfahren ein. Ferner wird die illegale Nutzung des Spitzbodens zu Wohnzwecken untersagt. Durch das IAG wurde aufgrund eines nicht angegebenen Einkommens ein Sozialleistungsmissbrauch festgestellt.

### **Schule nie besucht, keine Kleidung und Lebensmittel**

In einem Haus an der Mechtenbergstraße berichteten Bewohner von einem Schimmelpilzbefall. Bei der Begehung wurden neben zwei Erwachsenen auch sechs minderjährige Kinder angetroffen, darunter ein Kleinkind sowie ein Säugling. Alle Personen verfügen über keinen festen Wohnsitz in Deutschland. Gegen die beiden Erziehungsberechtigten werden wegen Meldeversäumnis Bußgeldverfahren eingeleitet. Für die Kinder gibt es augenscheinlich keine Versorgungsartikel. Auch waren weder Kleidung noch adäquate Lebensmittel vorhanden. Zwei schulpflichtige Kinder haben die Schule eigenen Angaben nach noch nie besucht. Da auch die hygienischen Zustände unzureichend waren, wurde das Jugendamt entsprechend informiert.“

Und der Focus schreibt: Wie Roma-Clans mitten in Deutschland eine Parallel-Gesellschaft aufbauen – FOCUS online: „Auch der Datenschutz und das in Deutschland geltende Sozialgeheimnis spielen den Tätern „in die Karten“, betont der Kriminalbeamte. So zahle beispielsweise das Sozialamt gelegentlich Kindergeld, obwohl das Schulamt wisse, dass diese Kinder in keiner Schule angemeldet sind. „Wenn die Daten aber vernetzt wären, würde schnell klar sein, dass die subventionierten Kinder gar nicht in Deutschland leben“ so Huth. Die Polizei erhalte Informationen über Sozialhilfeleistungen zu Verdächtigen erst dann, „wenn wir sie über die Staatsanwaltschaft anfordern, also bereits einen entsprechenden Betrugsverdacht begründen können“. Letztlich bringe der organisierte Schwindel auch „die Menschen in Verruf, denen die Unterstützungen zustehen“, ärgert sich Huth: „Am Ende haben wir damit dann ein Riesenproblem mit dem Rechtsfrieden und der Akzeptanz der Demokratie, wenn der Staat an dieser Stelle nicht funktioniert.“

Zu diesem Themenkomplex stellen wir bezüglich der Folgen der schnellen Zu- und Fortzüge für das Verwaltungshandeln folgende Fragen:

- a) Welche Daten werden in städtischen Ämtern erhoben und welche werden abgefragt von den Behörden der zuvor zuständigen Gemeinden bei einem Zuzug und welche werden weitergegeben bei einem Fortzug? (Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt)

- b) Sind diese Personenkreise in der Regel bei Jobcentern gemeldet oder gelingt es ihnen mehrheitlich, ohne Hilfe zum Lebensunterhalt von Kindergeld und anderen Einnahmen zu leben? Bitte Zahlen für 2021 und 2022.
- c) Gibt es Unterschiede in der Verfügbarkeit der Daten, je nachdem, ob das zuletzt zuständige JC in gemeinsamer oder alleiniger kommunaler Trägerschaft liegt? Welche Daten fehlen?
- d) Beziehher von Arbeitslosengeld müssen vor sich vor einem Umzug die Zustimmung des JC einholen, damit es die Höhe der Miete und die Größe der neuen Wohnung auf Angemessenheit überprüfen kann. Inwieweit wurde das JC 2021 und 2022 bei ALG-II Beziehern mit rumänischer oder bulgarischer Staatsbürgerschaft hier tätig?
- e) Hatte das Nichteinholen der Zustimmung zu einem Wohnungswechsel des JC rechtliche Konsequenzen für die Antragsteller?
- f) Inwieweit prüfte das JC bei einem Zuzug die Notwendigkeit der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 2? Diese Erstausrüstung kann dem Gesetz nach auch Nicht-Leistungsempfängern gewährt werden. Wird regelmäßig abgefragt, ob die Gemeinde des letzten Wohnsitzes bereits Erstausrüstung bewilligt wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wurde in diesen Fällen die erneute Bewilligung einer Erstausrüstung verwehrt?
- g) Wie erfolgt die Bewilligung der Erstausrüstung durch das JC Gelsenkirchen in der Regel? Die Leistungen können nach dem Wortlaut als Sach- oder als Geldleistungen erbracht werden. Auch Gutscheine für die Anschaffung von Gebrauchtmöbeln sind zumutbar. Praktiziert das JC Gelsenkirchen diese Variante?
- h) Inwieweit wurden seit 2019 bis 2022 von Personen, die sich der Kooperation mit den Behörden verweigern, Gelder zurückgefordert, wie das nach dem Gesetz Vorschrift ist (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – Fachliche Weisungen, § 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, arbeitsagentur.de)?“

### **Stellungnahme des Integrationscenters für Arbeit Gelsenkirchen**

- a) **Welche Daten werden in städtischen Ämtern erhoben und welche werden abgefragt von den Behörden der zuvor zuständigen Gemeinden bei einem Zuzug und welche werden weitergegeben bei Fortzug? (Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt)**

Im IAG werden für den Leistungsbezug und die Arbeitsvermittlung folgende benötigte Daten abgefragt bzw. erhoben:

- Eingangszone: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und bei Bedarf ausländerrechtlicher Status und Datum der Einreise, Anschrift, Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft („Stammdaten“)
- Bereich Geldleistung: Kosten und Größe der Unterkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesamten BG, Krankenversicherungsverhältnis
- Beratung und Vermittlung: Schul- und Ausbildung, bisherige berufliche Laufbahn und ggf. aktuelles Arbeitsverhältnis bzw. Prüfung der Erwerbsfähigkeit

- bei Zuzug: Aufhebungsbescheid ALG II oder ggf. ALG I, andere Daten werden nicht abgefragt
- bei Fortzug: aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keinerlei Daten weitergegeben

Im Referat Soziales werden bei der Antragsstellung von Leistungen nach dem SGB XII (3. und 4. Kapitel) folgende Daten benötigt:

- Melderechtliche Daten (Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, § 23 SGB XII)
- Persönliche Daten (Aufenthaltserlaubnisse, Schwerbehinderungen, medizinische Daten zwecks Prüfung von eventuellen Mehrbedarfen)
- Kosten der Unterkunft (Mietvertrag)
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Daten die beim zuvor zuständigen Sozialamt abgefragt werden: Bis auf die Kosten der Unterkunft identisch mit den Daten die beim regulären Antrag erhoben werden. Im Regelfall werden die benötigten Daten jedoch vom Antragssteller angefordert
- Daten die bei einem Fortzug weitergegeben werden: Es werden standardmäßig keine Daten an aufnehmende auswärtige Sozialämter weitergeleitet. Auf Anfragen werden jedoch im Rahmen der Amtshilfe nach § 3 SGB X benötigte Daten übermittelt.

**b) Sind diese Personenkreise in der Regel bei Jobcentern gemeldet oder gelingt es ihnen mehrheitlich, ohne Hilfe zum Lebensunterhalt von Kindergeld und anderen Einnahmen zu leben? Bitte Zahlen für 2021 und 2022.**

- Zum Stichtag 31.12.2021 waren 9.010 rumänische und bulgarische Staatsbürger in Gelsenkirchen gemeldet. Davon waren 5.500 Personen im SGB II Leistungsbezug.
- Zum Stichtag 31.12.2022 waren 9.465 rumänische und bulgarische Staatsbürger in Gelsenkirchen gemeldet. Davon waren 6.068 Personen im SGB II Leistungsbezug.

Somit haben zum 31.12.2021 61% und zum 31.12.2022 64 % des betroffenen Personenkreises SGB II Leistungen bezogen

**c) Gibt es Unterschiede in der Verfügbarkeit der Daten, je nachdem, ob das zuletzt zuständige JC in gemeinsamer und alleiniger kommunaler Trägerschaft liegt? Welche Daten fehlen?**

Zugriff auf vorherige Bezugszeiten und Lebensläufe nur bei gemeinsamer Trägerschaft möglich, das Nichtvorliegen der Infos ist jedoch nicht schädlich. Diese werde alle beim Kunden erfragt und mit entsprechenden Unterlagen belegt.

**d) Bezieher von Arbeitslosengeld müssen sich vor einem Umzug die Zustimmung des JC einholen, damit es die Höhe der Miete und die Größe der neuen Wohnung auf Angemessenheit überprüfen kann. Inwieweit**

**wurde das JC 2021 und 2022 bei ALG -II Beziehern mit rumänischer und bulgarischer Staatsbürgerschaft hier tätig?**

Hierzu werden keine Daten erhoben.

**e) Hatte das Nichteinholen der Zustimmung zu einem Wohnungswechsel des JC rechtliche Konsequenzen für Antragsteller?**

Die Angemessenheitsgrenzen sind bekannt und werden eingehalten. Sollte der Zuzug ohne vorherige Zustimmung in eine nicht angemessene Wohnung vollzogen werden, werden die Kosten der Unterkunft nur in angemessener Höhe berücksichtigt. Daten bzw. quantitative Auswertungen liegen dazu jedoch nicht vor.

**f) Inwieweit prüfte das JC bei einem Zuzug die Notwendigkeit der Erstaussstattung nach § 24 Absatz 3 Satz2? Diese Erstaussstattung kann dem Gesetz nach auch Nicht-Leistungsempfängern gewährt werden. Wird regelmäßig abgefragt, ob die Gemeinde des letzten Wohnsitzes bereits Erstaussstattung bewilligt wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wurde diesen Fällen die erneute Bewilligung einer Erstaussstattung verwehrt?**

Abfragen bei JC des vorherigen Wohnsitzes erfolgen gewöhnlich nicht, da aufgrund der darlehensweisen Bewilligung bei EA Wohnung und Bekleidung nicht nötig. Bei Anträgen für EA bei Schwangerschaft und Geburt ebenfalls nicht relevant, es sei denn Schwangerschaft bestand bei Wohnortwechsel bereits oder Geburt stand kurz bevor. Bei diesen Konstellationen wird Rücksprache mit dem vorherigen Leistungsträgern gehalten um den doppelten Bezug ausschließen zu können.

Eine Auswertung über die Anzahl der Anträge von Nicht-Leistungsempfängern kann nicht erfolgen.

**g) Wie erfolgt die Bewilligung der Erstaussstattung durch das JC Gelsenkirchen in der Regel? Die Leistungen können nach dem Wortlaut als Sach- und Geldleistungen erbracht werden. Auch Gutscheine für die Anschaffung von Gebrauchtmöbeln sind zumutbar. Praktiziert das JC Gelsenkirchen diese Variante?**

Die Bewilligung der Erstaussstattung erfolgt immer als Geldleistung. Gemäß der Vorschrift des § 31 Abs. 3 SGB XII werden die Leistungen zur Deckung von einmaligen Bedarfen als Pauschalbetrag erbracht.

**h) Inwieweit wurden seit 2019 bis 2022 von Personen, die sich der Kooperation mit den Behörden verweigern, Gelder zurückgefordert, wie nach dem Gesetz Vorschrift ist (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II-Fachliche Weisungen, §34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de))?**

Eine Auswertung der konkreten Fälle ist nicht möglich.

Henze

